

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2021

Ochtrup, den 29.12.2021

Nr. 17

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
71.)	27.12.2021	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	309
72.)	27.12.2021	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	314
73.)	27.12.2021	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	318
74.)	27.12.2021	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Baugebiet zwischen Ackerstraße und Postdamm“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 11.02.2022	323
75.)	27.12.2021	Bekanntmachung über die Widmung der Rilkestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	328

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) aus.

76.)	27.12.2021	Bekanntmachung über die Widmung der Mörikestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	329
77.)	27.12.2021	Bekanntmachung über die Widmung der Lautstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	330
78.)	27.12.2021	Bekanntmachung über die Widmung eines Teilstücks des Langenhorster Weges gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	331
79.)	20.12.2021	Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001	332
80.)	20.12.2021	Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen vom 20.12.2021	334
81.)	17.12.2021	Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989	336
82.)	20.12.2021	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom 20.12.2021 (Hebesatzsatzung)	338

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

**71.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung der Festsetzungen zu den Stellplatzflächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten	durch die Töpferstraße tlw.,
im Osten	durch die Marienstraße tlw.,
im Süden	durch die Marienstraße tlw.,
im Westen	durch die Bahnhofstraße tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in den Fluren 24, 33 und 66 der Gemarkung Ochtrup.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke –

DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

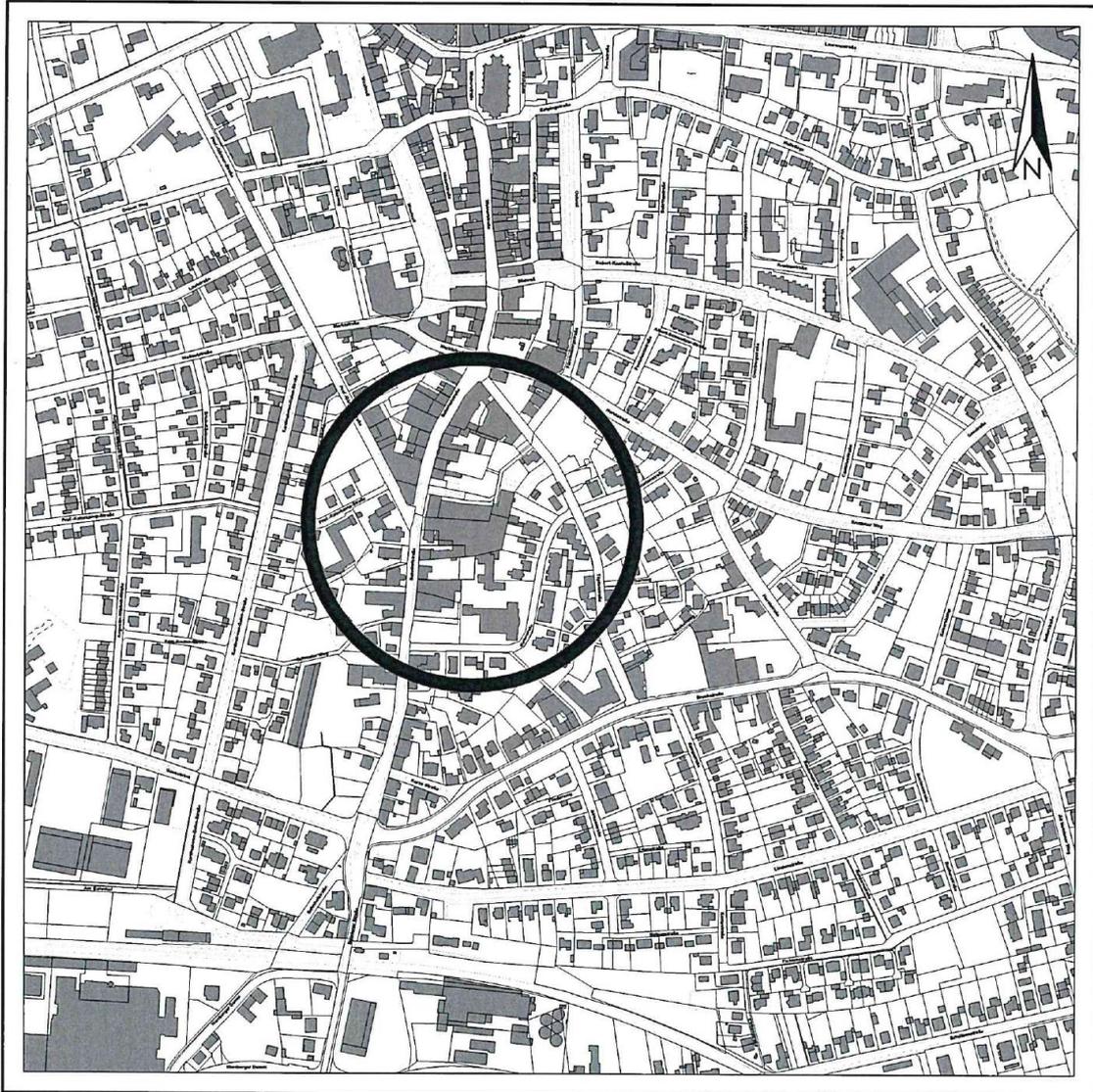
48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

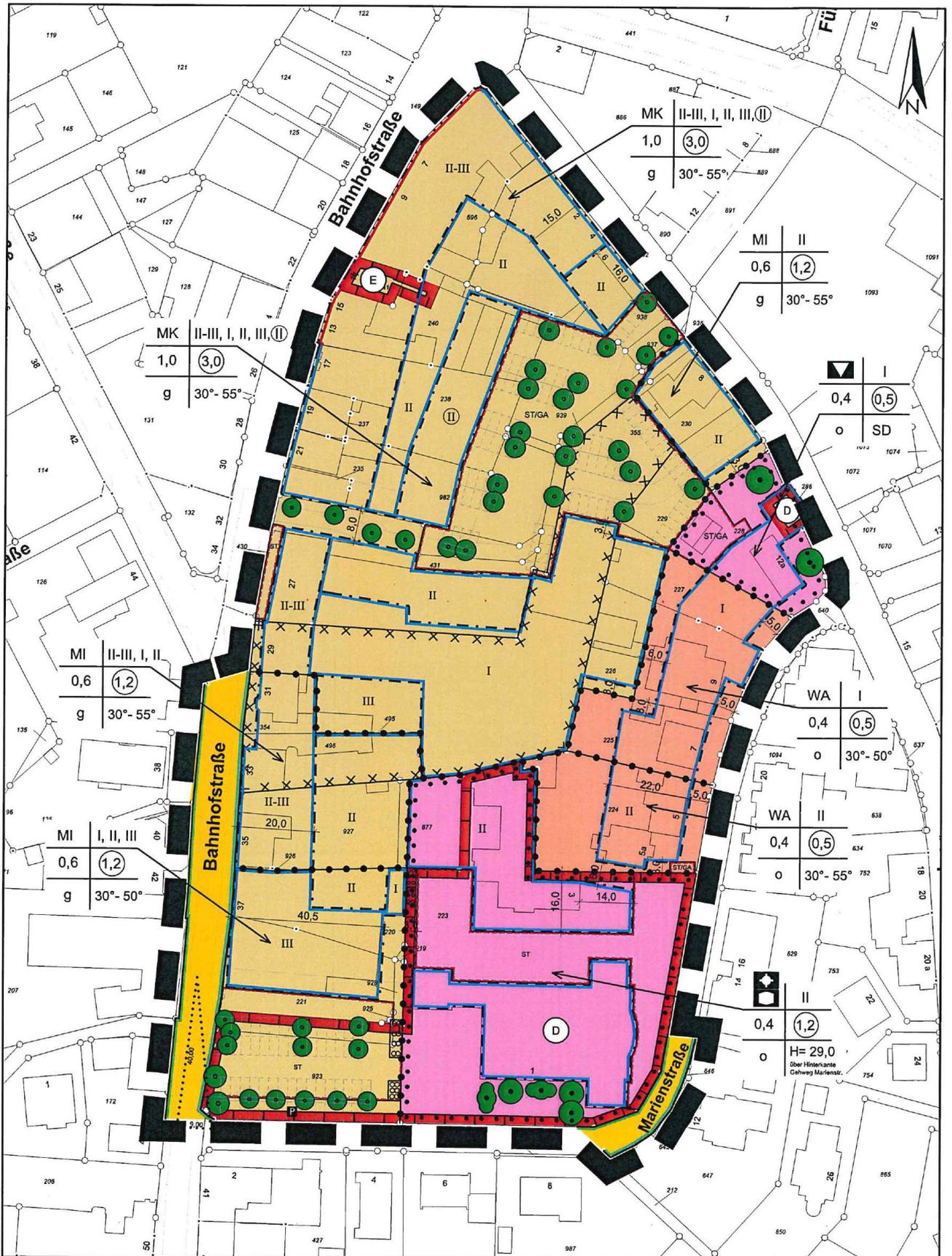
Bebauungsplan Nr. 21

„Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“

vereinfachte Änderung



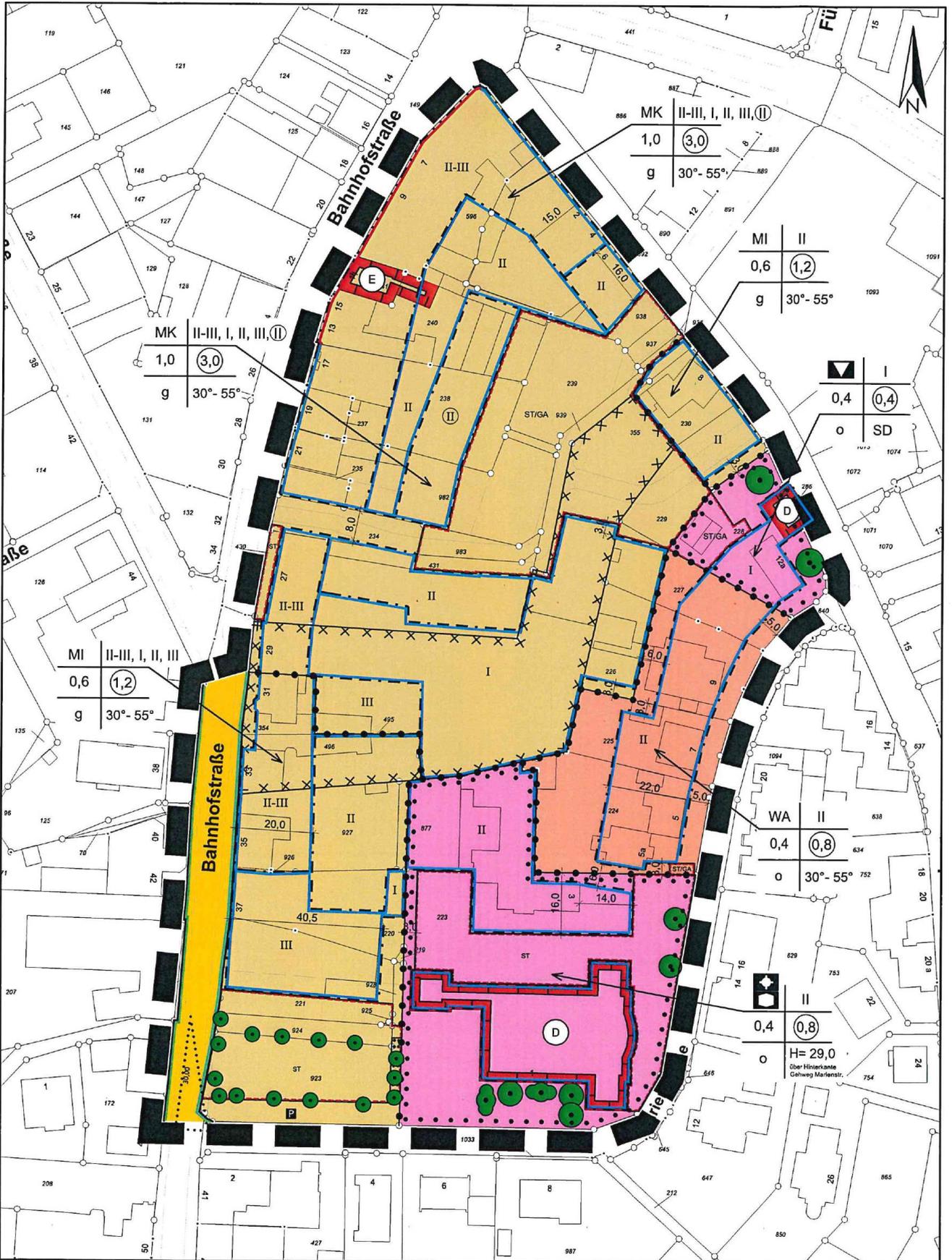
Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 21

„Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“
vereinfachte Änderung

BESTAND



Bebauungsplan Nr. 21

„Baugebiet zwischen Bahnhof-, Töpfer- und Marienstraße“
vereinfachte Änderung

ÄNDERUNG

72.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Streichung der textlichen Festsetzung, dass die Flächen, die oberhalb der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 liegen, dauerhaft zu begrünen sind.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | die südliche Grenze des Flurstückes 161 tlw., |
| im Osten | durch die westliche Grenze des Flurstückes 407, die Capellestraße tlw., die östliche Grenze des Flurstückes 425, die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 260 tlw., |
| im Süden | durch die südliche Grenze des Flurstückes 259, |
| im Westen | durch die von-Buchholtz-Straße tlw.. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 85 und 87 der Gemarkung Ochtrup.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich

wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 4W

„Baugebiet östlich der Von-Buchholtz-Straße“

vereinfachte Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 4W

„Baugebiet östlich der Von-Buchholtz-Straße“
vereinfachte Änderung

73.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Streichung der textlichen Festsetzung, dass die Flächen, die oberhalb der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 liegen, dauerhaft zu begrünen sind.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden die Dorfstraße tlw.,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 40 tlw.,
- im Süden durch die ehemalige Bahntrasse tlw.,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 102.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 85 der Gemarkung Ochtrup.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup

unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

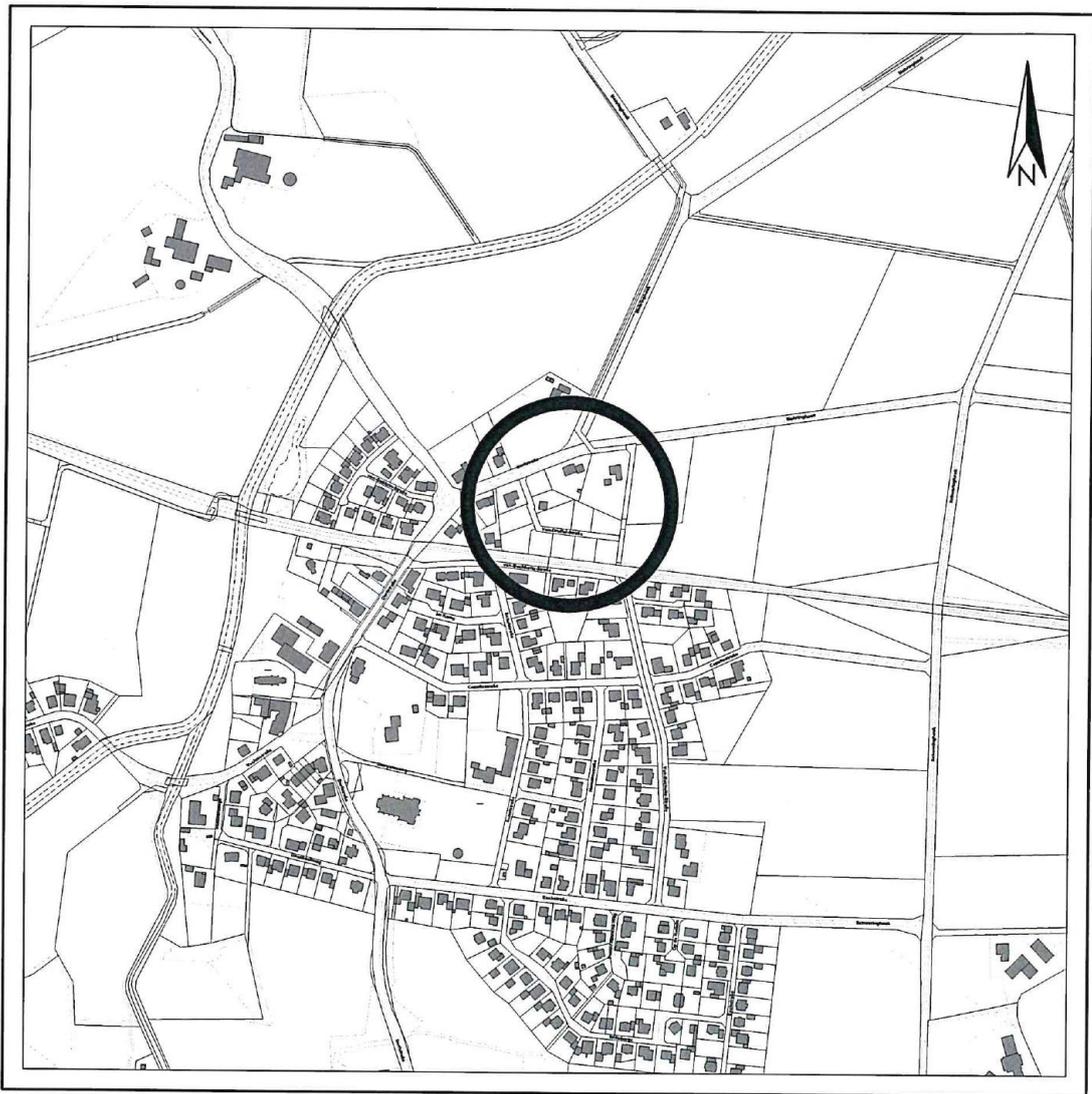
48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

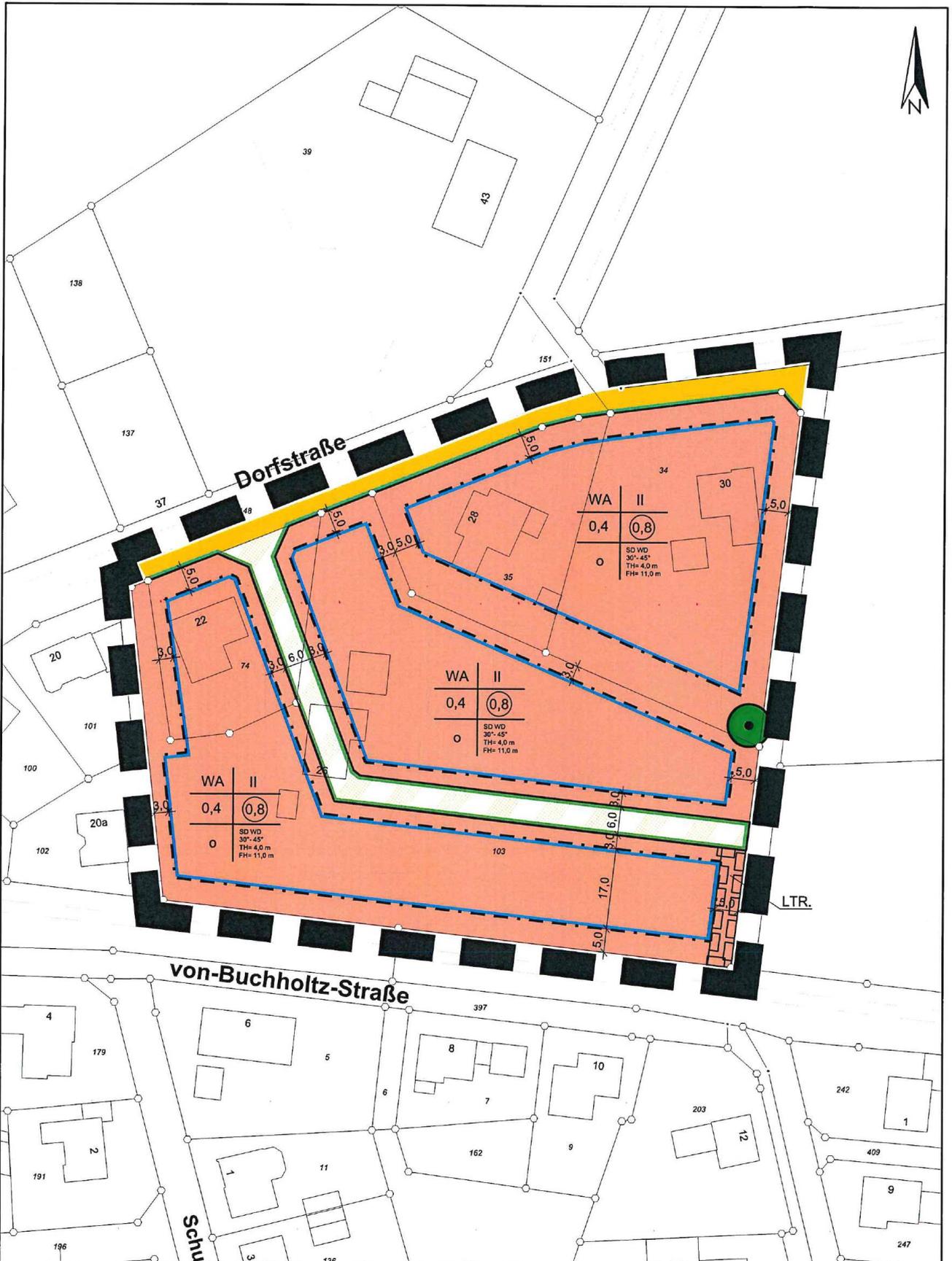
Bebauungsplan Nr. 10W

„Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“

vereinfachte Änderung



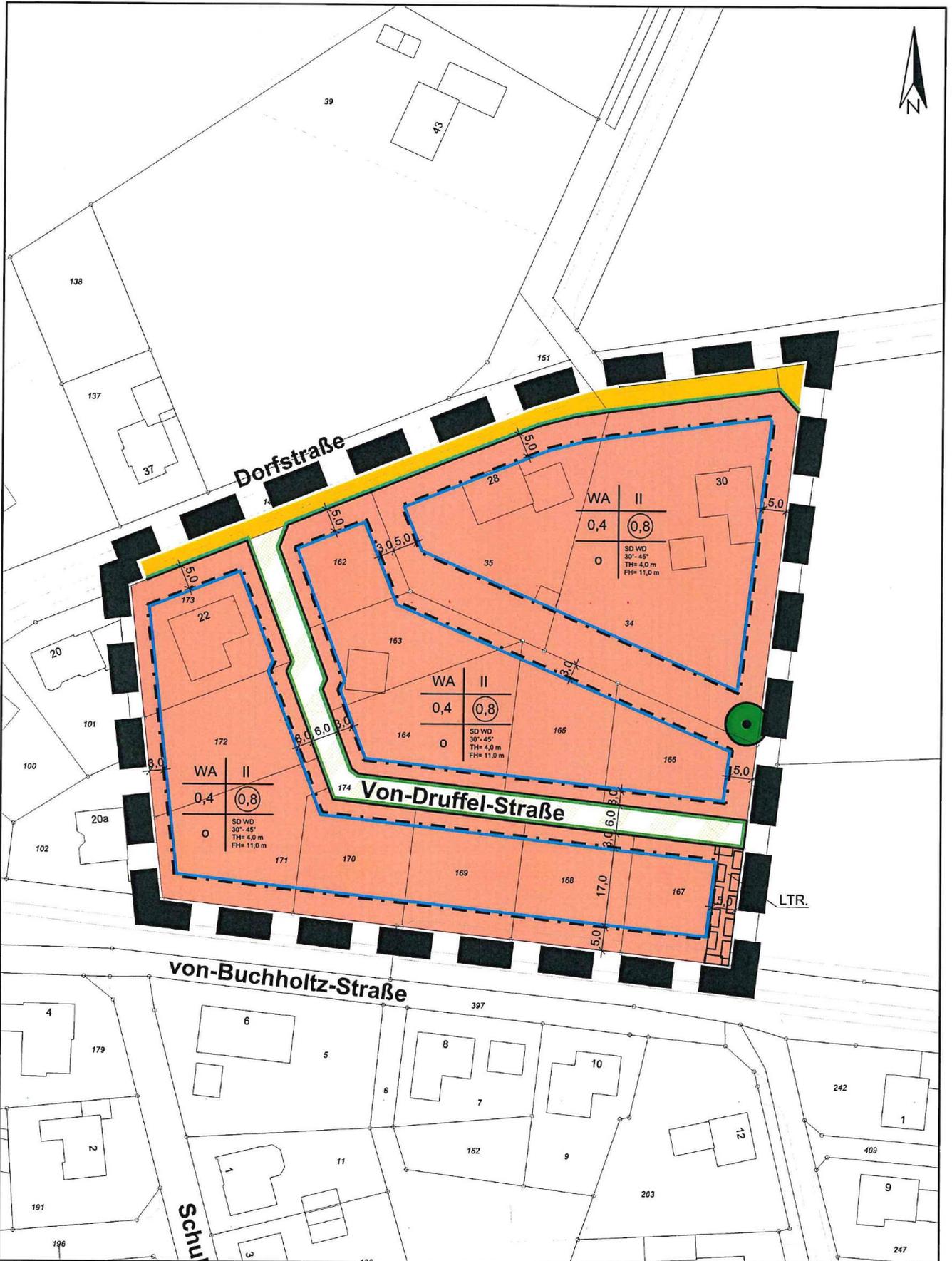
Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 10W

„Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“
vereinfachte Änderung

BESTAND



Bebauungsplan Nr. 10W

„Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“
vereinfachte Änderung

ÄNDERUNG

**74.) Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Baugebiet zwischen Ackerstraße und Postdamm“ der Stadt Ochtrup
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 11.02.2022**

Bekanntmachung

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Baugebiet zwischen Ackerstraße und Postdamm“ der Stadt Ochtrup
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 11.02.2022**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Baugebiet zwischen Ackerstraße und Postdamm“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die maßvolle Nachverdichtung des Planbereiches.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Feldkamp tlw.,
im Osten durch die Weidenstraße tlw.,
im Süden durch die Ackerstraße tlw.,
im Westen durch den Lambertiweg tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Baugebiet zwischen Ackerstraße und Postdamm“ mit Begründung wird vom 10.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022 im Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren und Projekte, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Offen gelegt werden der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

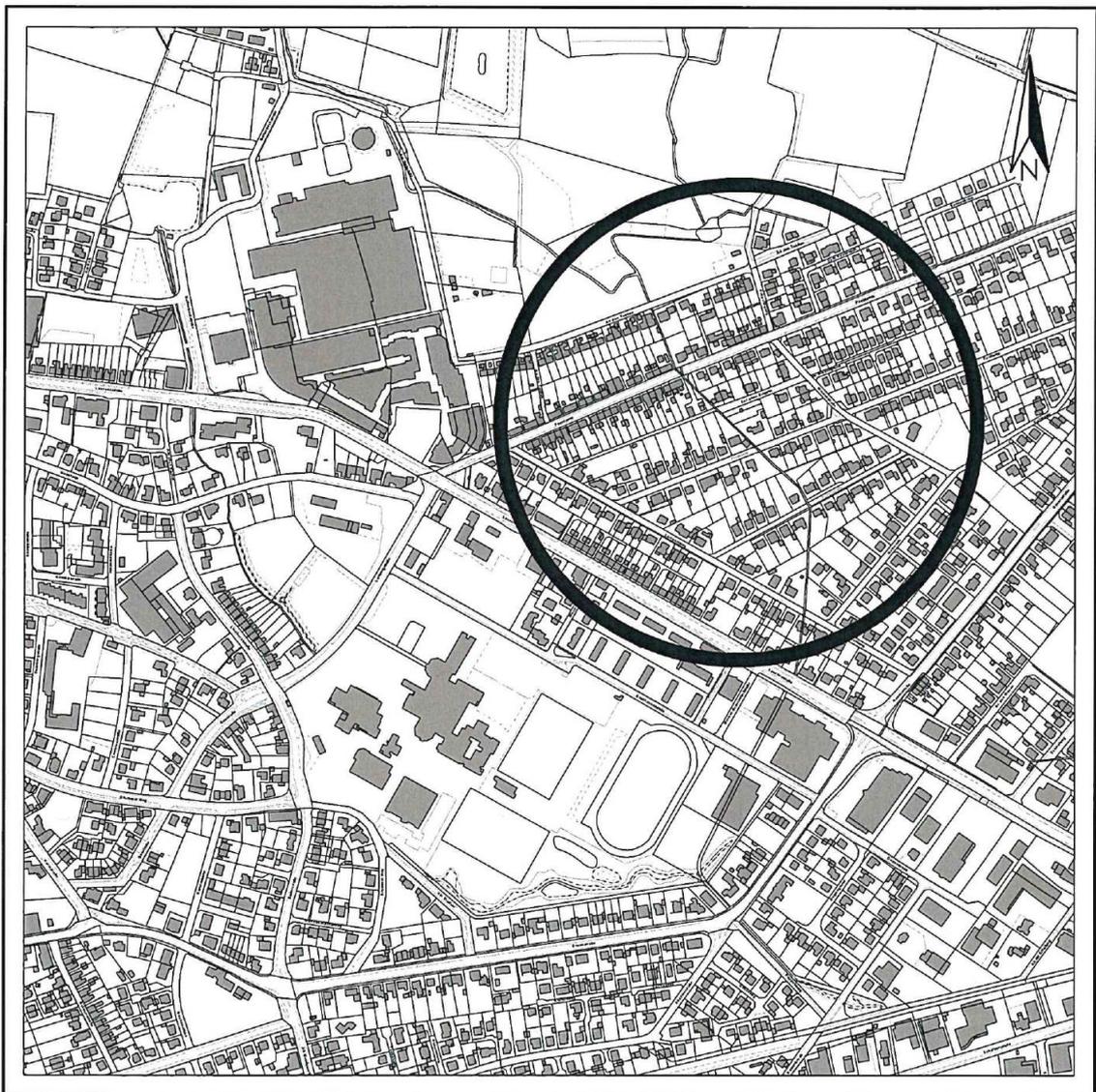
48607 Ochtrup, den 27.12.2021

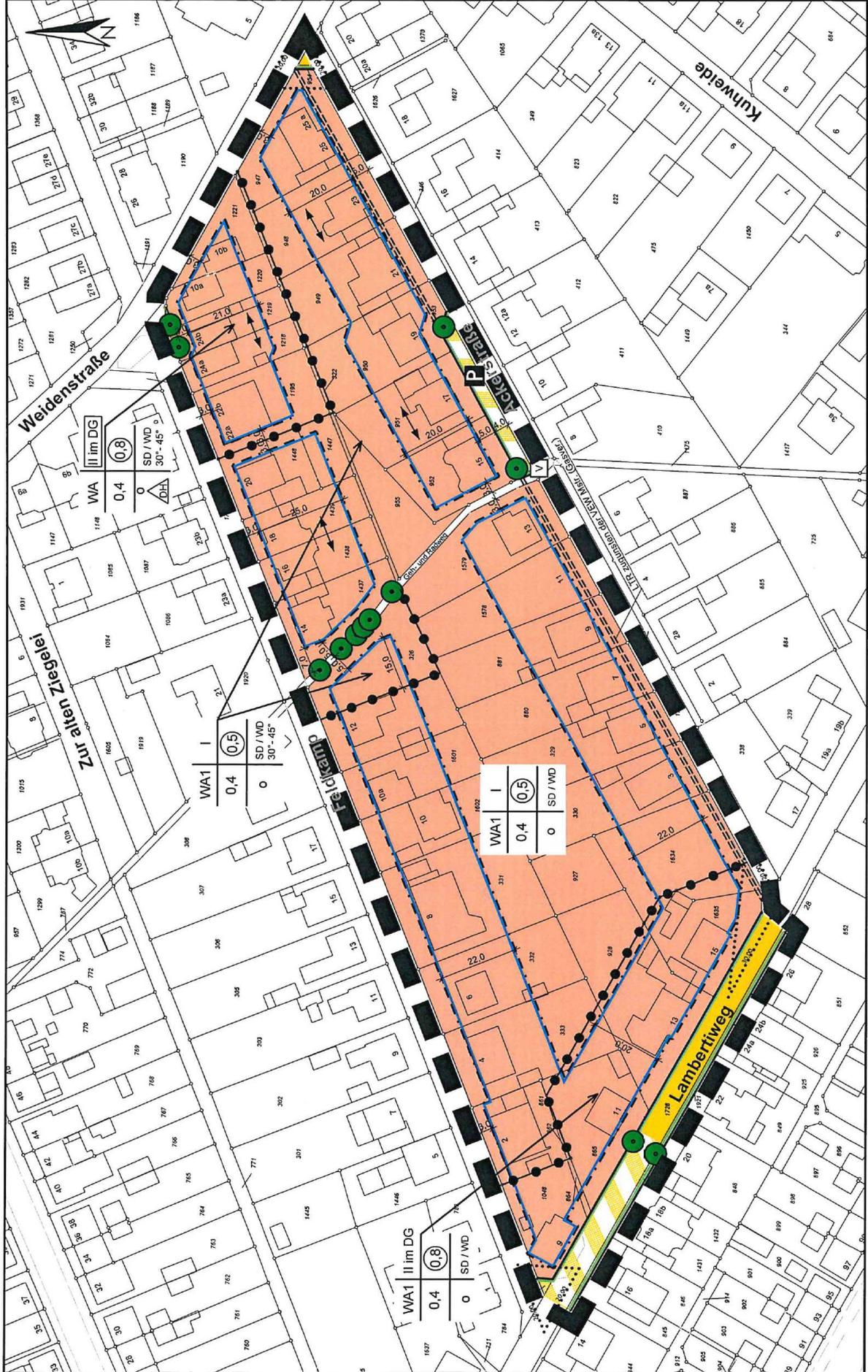
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 1b

„Baugebiet zwischen Postdamm und Ackerstraße“

2. Änderung





Bebauungsplan Nr. 1b

„Bauegebiet zwischen Postdamm und Ackerstraße“

2. Änderung

BESTAND



Bebauungsplan Nr. 1b

„Baugebiet zwischen Postdamm und Ackerstraße“

2. Änderung

ÄNDERUNG

75.) Bekanntmachung über die Widmung der Rilkestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Bekanntmachung

über die Widmung der Rilkestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 StrWG NRW der zurzeit gültigen Fassung und in Ausführung des vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten Beschlusses wird folgendes verfügt:

„Die Rilkestraße wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Rilkestraße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NRW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NRW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW i.V.m. § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

76.) Bekanntmachung über die Widmung der Mörikestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Bekanntmachung

über die Widmung der Mörikestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 StrWG NRW der zurzeit gültigen Fassung und in Ausführung des vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten Beschlusses wird folgendes verfügt:

„Die Mörikestraße wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Mörikestraße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NRW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NRW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW i.V.m. § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

77.) Bekanntmachung über die Widmung der Lautstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Bekanntmachung

über die Widmung der Lautstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 StrWG NRW der zurzeit gültigen Fassung und in Ausführung des vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten Beschlusses wird folgendes verfügt:

„Die Lautstraße wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit asphaltierter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lautstraße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NRW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NRW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW i.V.m. § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

78.) Bekanntmachung über die Widmung eines Teilstücks des Langenhorster Weges gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Bekanntmachung

über die Widmung eines Teilstücks des Langenhorster Weges gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 StrWG NRW der zurzeit gültigen Fassung und in Ausführung des vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten Beschlusses wird folgendes verfügt:

„Das Teilstück des Langenhorster Weges zwischen dem Heimstättenweg und Langenhorster Weg 34 wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit asphaltierter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße Langenhorster Weg ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NRW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NRW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW i.V.m. § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48607 Ochtrup, den 27.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

79.) Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) folgende 25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:
- | | |
|---|--------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 63,00 Euro |
| b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft | 75,00 Euro |
| c) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 95,00 Euro |
| d) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 190,00 Euro. |

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrigen Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 40,00 Euro |
| b) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 60,00 Euro |
| c) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 120,00 Euro. |

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

- (4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 20.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 20.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

80.) Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen vom 20.12.2021

8. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen vom 20.12.2021

Präambel:

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 2 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages wird in Anlehnung an die Beitragsstaffel des Kreises Steinfurt in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ wie folgt festgelegt:

Einkommen	Offene Ganztagschule	Schule von 8-1	Frühbetreuung	13Plus
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	46,62 €	18,65 €	18,65 €	23,31 €
bis 48.000 €	69,92 €	27,97 €	27,97 €	34,96 €
bis 60.000 €	93,24 €	37,30 €	37,30 €	46,62 €
bis 72.000 €	116,54 €	46,62 €	46,62 €	58,27 €
bis 84.000 €	139,86 €	55,94 €	55,94 €	69,93 €
bis 96.000 €	163,16 €	65,26 €	65,26 €	81,58 €
bis 108.000 €	186,46 €	74,58 €	74,58 €	93,23 €
über 108.000 €*	215,00 €	86,00 €	86,00 €	107,50 €

*Höchstbetrag 215 €/Monat für das Schuljahr 2022/23 gemäß Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 8.2)

Diese Elternbeiträge werden zum 01.08.2022 festgesetzt und künftig jährlich zum 01.08. eines Jahres um 1,5% angehoben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 20.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 20.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

81.) Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

**12. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989**

Auf Grund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser unter Einschluss der anteiligen Abwasserabgabe beträgt je m³ Abwasser 1,72 Euro.

§ 2

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung 18 Cent. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung für die in § 15 Abs. 1 lit.d) erfassten Nutzer 20 Cent.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 17.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 17.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

82.) Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom 20.12.2021 (Hebesatzsatzung)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom 20.12.2021 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ochtrup erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 498 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Hebesatzsatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 20.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 20.12.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin